CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H.
AT-2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 14
Telefon: +43 2236 601-0 1 E-Mail: ctx@containex.com 1 www.containex.com

Die Lieferbedingungen (01/2025)

1. Pläne und Unterlagen

1.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen. dgl. stets geistiges Eigentum von CONTAINEX. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
Unsere zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Skizzen sind schematische Darstellungen und dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie können insbesondere keiner technischen Planung zugrunde gelegt werden.

1.2 Für Gebrauchtcontainer kann keine technische Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

2. Lieferfrist

2.1 CONTAINEX ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

2.2 Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von CONTAINEX verschuldet, so kann CONTAINEX entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann CONTAINEX die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. CONTAINEX hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

2.3 Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen (Lieferkettenprobleme, Rohstoffverfügbarkeit etc.) sind Liefertermine ohne Gewähr und setzen normalen Transportverlauf voraus (die Zufahrt für LKW-Sattelauflieger und Hängerzug muss gewährleistet sein). CONTAINEX behält sich das Recht vor, bei Material- und Rohstoffengpässen alternative Ausführungen bzw. Einbauten mit ähnlichen technischen Eigenschaften in den Containern zu verbauen.

2.5 Möchte der Kunde die vereinbarten Liefertermine verschieben, gelten folgende Regelungen:

CONTAINEX lagert die Container nach den vereinbarten Lieferterminen 14 Tage für den Kunden kostenlos ein, sofern der Kunde CONTAINEX diesen Wunsch mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bekannt geben. Danach wird aufgrund des hohen Aufwandes im Produktionswerk von CONTAINEX Lagergeld pro Container und Tag fällig.
Um die Transportplanung bzw. -organisation sicherzustellen, müssen neue Liefertermine mindestens 14 Tage im Voraus (ggf. auch länger) vereinbart werden. Erfolgt innerhalb von

60 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin keine Abholung bzw. erhält CONTAINEX keine Freigabe, die Container anzuliefern, ist CONTAINEX vom Kunden ein Alternativstellplatz in der Nähe der ursprünglichen Lieferadresse bekannt zu geben. Dorthin wird CONTAINEX die Container kurzfristig anliefern.

3. Preis

3.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk von CONTAINEX bzw. ihrer Lieferanten ohne Verladung.

3.2 Aufgrund der besonderen Marktsituation gilt der Kaufpreis unter der Voraussetzung, dass keine für die Preiskalkulation wesentlichen Ereignisse bis zur Auslieferung eintreten, wie zum Beispiel deutliche Erhöhung der maßgeblichen Produktionskosten (z.B. Stahl, Holz, Energie) oder andere relevante kostenerhöhende Faktoren. Hieraus resultierende nachträgliche Mehrkosten berechtigen CONTAINEX, bis zu 10 Wochen vor geplantem Produktionstermin, Preisanpassungen mit dem Kunden zu verhandeln. Sollte eine Einigung über den neuen Kaufpreis binnen 14 Tagen nicht zu Stande kommen ist jede Vertragspartei berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund der obigen Regelung sind ausgeschlossen.

3.3 Aufgrund der wirtschaftlichen Lage kann es möglicherweise auch zu zusätzlichen erhöhten Transportkosten kommen. Diese werden am Auslieferungstag zu tagesaktuellen Preisen berechnet.

3.4 Können die Container aus Gründen, die nicht von CONTAINEX zu vertreten sind, zu den geplanten Auslieferungsterminen nicht geliefert werden, sind die vereinbarten (Teil-)Beträge, unabhängig von der tatsächlich gelieferten Menge an Containern, zur Zahlung fällig.

3.5 Im Auftrag beinhaltete Montagearbeiten setzen bauseits ein Fundament gemäß Technischer Beschreibung von CONTAINEX voraus. Durch nicht entsprechend vorbereitete Fläche verursachte Arbeiten, sowie für zusätzlich geleistete Arbeiten kommt ein Regiestundensatz nach den regionalen Preissätzen und dem tatsächlichen Aufwand zur Verrechnung.

4. Zahlung

4.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von CONTAINEX nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

4.2 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann CONTAINEX entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,5 % p.M. verrechnen,
oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4.3 Der Kunde hat jedenfalls CONTAINEX als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

4.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 4.2 der Kunde die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann CONTAINEX durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat über Aufforderung von CONTAINEX bereits gelieferte Waren CONTAINEX zurückzustellen und ihr Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die CONTAINEX für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht

gelieferter Waren ist CONTAINEX berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4.5 Im Falle einer Stornierung des Auftrages oder Teilen davon, ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes (Stornogebühr) in Höhe von 50 % des Kaufpreises der stornierten Containeranzahl verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schaden bleibt CONTAINEX vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich CONTAINEX das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. CONTAINEX ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht Von CONTAINEX geltend zu machen und CONTAINEX unverzüglich zu verständigen.

6. Gewährleistung:

6.1 CONTAINEX ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat CONTAINEX für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

6.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.

6.3 Der Kunde kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er CONTAINEX unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Der Nachweis, dass der Mangel bereits in dem in Punkt 6.2 genannten Zeitpunkt vorhanden war, obliegt dem Kunden. CONTAINEX, die auf diese Weise unterrichtet wurde, muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:
a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
c) die mangelhaften Teile ersetzen;
d) die mangelhafte Ware ersetzen.

6.4 Lässt sich CONTAINEX die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Kunde, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Kunden erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von CONTAINEX.

6.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen CONTAINEX zur Verfügung.

6.6 Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat CONTAINEX nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

6.7 Die Gewährleistungspflicht von CONTAINEX gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von CONTAINEX ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als CONTAINE oder deren Beauftragten, normaler Abnützung.

6.8 Für diejenigen Teile der Ware, die CONTAINEX von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet CONTAINEX nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wird eine Ware von CONTAINEX auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von CONTAINEX nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt CONTAINEX keine Gewähr.

6.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt CONTAINEX keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

6.10 Die Eignung der Container(anlage) und des eventuell mitgelieferten Zubehörs (z. B. Treppen, Klimageräte etc.) für den geplanten Verwendungszweck kann nicht beurteilt werden. CONTAINEX übernimmt dafür keine Gewähr. In Abhängigkeit vom Verwendungszweck können für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung der Container(anlage) und des Zubehörs behördliche Bewilligungen notwendig sein, die gegebenenfalls vom Kunden zu besorgen sind.

6.11 Gebrauchtcontainer: Der Verkauf von Gebrauchtcontainern erfolgt im Zustand wie besichtigt oder hätte besichtigt werden können, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Sämtliche nicht von CONTAINEX ab Werk gelieferten Ein-/Anbauten wie z.B. Brandmelder / Brandmeldeanlagen, TV / SAT-Anlagen, Kabelkanäle, Fluchtwegbeleuchtung, Einbauküchen, Heizungsanlagen, Klimasysteme oder andere Medieninstallationen und deren Funktionsfähigkeit sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn solche verbaut sein sollten oder noch funktionieren.

7. Haftung:

7.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass CONTAINEX dem Kunden keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass CONTAINEX grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Behauptete Schäden sind vom Käufer nachzuweisen. Eine Beweislastumkehr wird ausgeschlossen. CONTAINEX haftet gegenüber dem Kunden daher nicht für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden.

7.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

7.4 Für Zulieferungen und Leistungen von Fremdfirmen gelten die Gewährleistungs- und Haftungskonditionen der Liefer- und Leistungsfirmen.

7.5 Bei leichter Fahrlässigkeit von CONTAINEX wird, sofern nicht Artikel 7.1 Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5% der Auftragssumme, jedoch maximal 100.000 Euro, begrenzt.

Im Fall von Mietverhältnissen gilt: Bei leichter Fahrlässigkeit von CONTAINEX wird, sofern nicht 7.1) Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5% der Höhe der Miete, maximal auf 6 Monatsmieten begrenzt.

7.6 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch CONTAINEX nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

8. Recht/Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien. CONTAINEX kann auch bei dem nach dem Sitz des Kunden zuständigen Gericht klagen. Es gilt das Recht des Gerichtsstandes unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

9. Allgemeines:

9.1 Ungültige Bedingungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Vielmehr gilt dann diejenige Bedingung als vereinbart, die nach dem Willen der Parteien mit der ungültigen Bedingung beabsichtigt war.

9.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9.3 Sofern Montagen vereinbart sind, gelten dafür folgende Bedingungen: Die Lieferung und Montage von Vorrichtungen, Anbauten, Aufbauten etc. erfolgt gemäß der detaillierten Anforderung des Kunden. Allgemeine Verweise auf gesetzliche oder technische Normen sind in diesem Falle nicht ausreichend. Die Prüfung, ob die vorgesehene Ausführung der Vorrichtungen, Anbauten, Aufbauten etc. den vor Ort geltenden Bauvorschriften und Benützungsvorschriften entspricht, wird vom Kunden vorgenommen. Die bei Bedarf zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Skizzen von CONTAINEX dienen Ihnen als Vorschläge für diese Prüfung.
Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Kunden vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend Brandschutz. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann es notwendig sein, dass vor der Inbetriebnahme der Container(anlage) eine Abnahme durch befugte Fachunternehmen (insbesondere Elektrik und Sanitäreinrichtungen) erfolgen muss. Eine solche Abnahme ist durch den Kunden zu besorgen. Die Abnahme hat bei Übergabe der Container(anlage) in Anwesenheit der Montagefirma zu erfolgen. CONTAINEX haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihrem Montagepersonal geleisteten Arbeiten. Bei Beauftragung von Fremdfirmen haftet CONTAINEX nur für die Auswahl der Montagefirma. In keinem Fall erstreckt sich die Haftung von CONTAINEX auf indirekte oder Folgeschäden. Für vom Kunden zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal sowie für dritte Personen übernimmt CONTAINEX keinerlei Haftung.

9.4 Bei Selbstabholung muss der Kunde im Fall der Verbringung des/der Container(s)
- in ein Land außerhalb der EU, wenn der Austritt aus der EU nicht elektronisch durch das Austrittszollamt bestätigt wird, den Austritt der Ware aus der EU mittels nachstehend angeführten Dokumenten nachweisen:

- notariell oder zollamtlich beglaubigte Kopie der Importzollabfertigung oder
- CMR (Frachtbrief) oder
- Übernahmebestätigung des Kunden oder
- Bill of Lading (B/L)

Die Dokumente müssen CONTAINEX jeweils im Original vorgelegt werden und die Containernummern oder die jeweilige Rechnungsnummer von CONTAINEX enthalten.
oder in ein anderes EU-Land nach der Verbringung der Ware eine Übernahme- bzw. Verbringungsbestätigung an CONTAINEX schicken. Die Bestätigung muss firmenmäßig unterschrieben sein und im Original an CONTAINEX übermittelt werden.

Sollte CONTAINEX die Bestätigung nicht binnen 28 Tagen erhalten, verrechnet CONTAINEX an den Kunden die jeweilige im Containerabgangsland zur Anwendung kommende Mehrwertsteuer. Eine Änderung des Rechnungsempfängers ist ab Auftragserteilung nicht mehr möglich.

Für die Miete gilt zusätzlich:

Im Folgenden wird der Kunde als „Mieter“ bezeichnet.

10. Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum von CONTAINEX.
Der Mieter darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen.
Der Mieter vertritt gegenüber Dritten die Interessen von CONTAINEX. Der Mieter wird den Vermieter von etwaigen Vorgängen, die sich nach Lieferung auf das Eigentumsrecht des Vermieters oder das Mietobjekt auswirken können, sofort verständigen.

11. Der Mieter verlangt bei der Übernahme und Rückgabe des Mietobjektes die Ausstellung und Aushändigung einer Übergabe/Empfangsbescheinigung, in welcher festgestellte Mängel schriftlich fixiert werden

12. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnützung in demselben ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Ein nicht in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückgestelltes Mietobjekt wird von CONTAINEX unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert und gereinigt.

13. Der Mieter haftet CONTAINEX ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, für Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe.

14. Das Mietobjekt ist durch CONTAINEX nicht versichert.

15. Der Mieter überprüft bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Irgendwelche Ansprüche daraus, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist, oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind ausgeschlossen. Allfällige behördliche Bewilligungen, die für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung des Mietobjektes notwendig sind, sind vom Mieter zu besorgen.

16. Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

17. Die Miete und sonstige Forderungen aus diesem Vertrag sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Ansprüchen, die von CONTAINEX nicht anerkannt sind, zurückzuhalten. Mit der Erstmietabrechnung wird die Miete für die ersten 30 Tage verrechnet, danach erfolgt die Verrechnung jeweils für den Kalendermonat im Vorhinein. Die Miete für die ersten 60 Tage ist der Mindestmietsatz, der auch bei kürzerer Mietdauer zur Verrechnung gelangt.

18. Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung des Mietgegenstands länger als 6 Monate, so kann CONTAINEX im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Preis- oder Kostenerhöhung (Inflation, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen, Währungsschwankungen etc.) die vereinbarten Preise für die Miete und Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die angepassten Preise sind ab dem übernächsten Monat (A – C), ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Preisanpassung, zu bezahlen. Dem Mieter steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu.

19. Bei Zahlungsverzug des Mieters oder im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters ist CONTAINEX berechtigt, den Vertrag aufzulösen und die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen oder das Mietobjekt jederzeit, auch ohne oder gegen den Willen des Mieters in Besitz zu nehmen, auch wenn sich darin Sachen befinden, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. CONTAINEX haftet nur dafür, dass diese Sachen in einem Speditionslager auf Kosten und Gefahr des Eigentümers eingelagert werden.
Soweit diese Sachen im Eigentum oder Besitz des Mieters stehen, hat CONTAINEX daran ein Pfand- und Retentionsrecht zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag. Soweit die Sachen nicht im Eigentum oder Besitz des Mieters stehen, hat CONTAINEX daran ein Pfand- und Retentionsrecht zur Sicherung der Einlagerungskosten. CONTAINEX ist nach Androhung an den Mieter mit Setzung einer angemessenen Frist und Bekanntgabe des voraussichtlichen Verwertungserlöses berechtigt, die Sachen zum bekanntgegebenen Erlös zu verkaufen. Das Recht steht CONTAINEX auch an Sachen, die nicht Eigentum oder Besitz des Mieters sind, zu, wenn der erwartete Verkaufserlös die Kosten einer Einlagerung voraussichtlich nicht (mehr) deckt oder es sich um gefährliche Sachen handelt. Wenn der Mieter nicht erreichbar ist oder bei Gefahr in Verzug ist CONTAINEX auch ohne vorherige Verständigung des Mieters zur Verwertung oder Entsorgung berechtigt.

20. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% p.M. Zusätzlich sind wir berechtigt als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten eine Pauschale von EUR 50,- (bzw. einen entsprechenden Betrag in nationaler Währung) pro Mahnung zu verrechnen.

21. Mietforderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung des Pfand- oder Retentionsrechtes am Mietobjekt.

22. Die Miete beginnt mit dem festgesetzten Tag und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Verpflichtungen des Mieters, einschließlich zur Bezahlung der vereinbarten Mietrate, enden jedoch erst mit der Rückgabe des Mietobjektes im vereinbarten Depot bzw. nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, bei Verlust des Mietobjektes mit Eingang des Wiederbeschaffungswertes bei CONTAINEX
Als Nachweis der Rückgabe gilt die von beiden Parteien unterzeichnete Übergabe-/ Empfangsbescheinigung.

23. CONTAINEX haftet nicht für eine nicht fristgerechte Bereithaltung oder Gestellung des Mietobjektes.

24. Etwaige Reparatur bzw. eine notwendige Endreinigung werden nach Rückgabe der Container gesondert verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand, wobei ein regionaler Reparaturstundensatz und ein regionaler Reinigungsstundensatz vereinbart werden.

25. Bauseits zu erbringende Leistungen: - waagrechtes, ausreichendes Streifen- oder Punktfundament. Durch nicht entsprechend vorbereitete Fläche verursachte Arbeiten, sowie für zusätzlich geleistete Arbeiten kommt ein ortsüblicher Regiestundensatz. zur Verrechnung.

26. Der Fahrer sowie das Montagepersonal sind nicht Angestellter oder Vertreter von CONTAINEX und daher auch nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen für CONTAINEX abzugeben.
Vorbehalte im Zusammenhang mit der Lieferung sind bei Anlieferung auf dem Frachtbrief zu vermerken. Mündliche Mitteilungen an den Fahrer oder an das Montagepersonal sind für CONTAINEX nicht verbindlich.

27. Im Falle einer Selbstabholung weist CONTAINEX darauf hin, dass die Verladung nur bei Fahrzeugen erfolgt, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sollte das nicht der Fall sein, behält CONTAINEX das Recht vor, die Verladung zu verweigern.